

## **SATZUNG des Tischtennisclub „Grün-Weiß“ Erpel**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1945 gegründete Verein führt den Namen Tischtennisclub „Grün-Weiß“ Erpel. Er hat seinen Sitz in 53579 Erpel, ist unpolitisch und konfessionell nicht gebunden. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe nach den Grundsätzen des Amateursportes. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Verein Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Sportbundes Rheinland-Pfalz e.V., des Deutschen Tischtennisverbandes und des Tischtennisverbandes Rheinland.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.  
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern, sowie fördernden Mitgliedern.
  - a) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
  - b) Als Jugendliche gelten alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c) Persönlichkeiten, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
  - d) Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag, haben jedoch sonst keine Pflichten und Rechte.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand

des Vereins, der bei Jugendlichen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein muß. Bei Ablehnung erfolgt keine Begründung.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21-79 BGB.

#### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung; c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Jeder Ausscheidende hat die Mitgliedsbeiträge bis zu seinem Ausscheiden zu entrichten und bleibt dem Verein hierfür, wie auch für alle sonstigen ihm während seiner Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen haftbar.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein

#### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Jugendliche haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen besonderen Benutzungsordnung in Anspruch zu nehmen, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es die festgesetzten Beiträge bezahlt hat.
2. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Jugendlichen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten, die Bestimmungen der Satzung und der Spiel - und Hallenordnung zu beachten die Beiträge pünktlich zu zahlen, sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

#### §6 Maßregelungen und Rechtsmittel

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane

verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluß aus dem Verein

2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

3. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluß sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### §7 Beiträge und Spenden

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche und jugendliche Mitglieder wird für jedes Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung im voraus bestimmt. Im Bedarfsfalle kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig und bis zum 01.03. eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.

2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.

3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das gleiche gilt für etwaige Jahresüberschüsse.

#### §8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens im Monat Juli statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit

entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt;
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Weitere Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme des Berichtes vom Vorstand
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Beiträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste, hierzu bereite Mitglied der Mitgliederversammlung, das im allseitigen Einverständnis der Mitgliederversammlung die Leitung auch einem jüngeren Mitglied übertragen kann.

## § 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassierer dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
4. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## § 13 Haftung

Nach den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen werden die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein versichert. Über die Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung, insbesondere auch nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder

anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Erpel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Erpel, den 19. April 1996

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer